



**Handlungsempfehlungen
für Einrichtungen der Tagespflege zur Erbringung ihrer Leistungen
im Rahmen der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung**

Stand: 15. Juni 2021

Einrichtungen der Tagespflege erfüllen einen wichtigen Auftrag zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in der Bevölkerung. Gemäß § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch haben pflegebedürftige Menschen einen Anspruch auf teilstationäre Pflege, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Das Angebot von Tagespflegen wurde daher auch während der Pandemie so weit wie möglich aufrechterhalten. Durch die Landkreise und kreisfreien Städte oder die örtlichen Gesundheitsämter sind aber weitergehende Anordnungen möglich.

Landesweit hat die Anzahl von SARS-CoV-2-Infektionen deutlich abgenommen. Alle Beschäftigten in den Tagespflegen und die Tagespflegegäste haben zwischenzeitlich ein Angebot für eine vollständige Impfung gegen COVID-19 erhalten.

Mit der SARS-CoV-2-UmgV wird dieser Entwicklung durch Rücknahme von Beschränkungen für Tagespflegen Rechnung getragen und ein nahezu vollständiger Regelbetrieb wieder ermöglicht.

Durch die Leistungserbringer müssen weiterhin die Schutz- und Hygieneregeln im Einzelfall gewahrt werden. Im Rahmen des Betriebes einer Tagespflege bedarf es daher einer Überprüfung des Pflegeangebotes in Verbindung mit den erforderlichen Schutz- und Hygienekonzepten.

Ein vollständiger Ausschluss einer Infektionsgefahr ist zu keinem Zeitpunkt möglich. Trotz aller Maßnahmen zur Verringerung der Risiken kann daher niemand – auch nicht die Einrichtungen – garantieren, dass kein Infektionsfall auftritt.

Diese Handlungsempfehlungen sollen den Tagespflegen eine Hilfestellung für die dabei zu berücksichtigenden Punkte bieten.

1. Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Beförderung

- In Abstimmung mit den Tagespflegegästen und ihren Angehörigen soll darauf hingewirkt werden, dass die Gäste möglichst von den Angehörigen in die Einrichtung gebracht und wieder abgeholt werden.
- Kann dies nicht organisiert werden, hat der Fahrdienst der Einrichtung darauf zu achten, dass die Gäste während der Fahrt eine medizinische Maske tragen. Ist dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, ist ganz besonders auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern während der Fahrt zu achten. Hierdurch entstehende Mehrkosten fallen grundsätzlich unter den Rettungsschirm nach § 150 Abs. 2 SGB XI.
- Das für die Beförderung eingesetzte oder beauftragte Personal muss bei körpernahen Tätigkeiten (z.B. Unterstützung beim Ein- und Aussteigen) eine medizinische Maske tragen. Gehört das Personal nicht zu den geimpften oder zu den genesenen Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnah-

men-Ausnahmenverordnung, ist statt der medizinischen Maske eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen und die Testpflicht nach § 21 Absatz 6 i.V.m. Absatz 5 der SARS-CoV-2-UmgV zu beachten. Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren und bereitstellen.

- Alle Handkontaktflächen (Haltegriffe etc.) sind nach der Fahrt zu desinfizieren.
- Die Pflicht zur Umsetzung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen gilt unabhängig davon, ob die Tagespflegeeinrichtung die Beförderungsleistung selbst erbringt oder sich hierfür eines externen Fahrdienstes bedient. Die Regelungen sind auch für entsprechend beauftragte Fahrdienste bindend. Zur Klarstellung wird den Tagespflegeeinrichtungen empfohlen, die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen schriftlich zu vereinbaren und regelmäßig zu überwachen.

2. Einhaltung der Abstands-, Hygiene- und Schutzregeln in der Einrichtung

- Beim Betreten der Einrichtung wird eine Händedesinfektion durchgeführt. Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren.
- Während der Leistungserbringung gilt das Abstandsgebot nicht, sofern in der jeweiligen Einrichtung mindestens 75 % der aktuell (kalendertäglich) in der Tagespflege betreuten Gäste über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen und allen Beschäftigten der Tagespflege die Möglichkeit gegeben wurde, sich gegen das SARS-CoV-2-Virus impfen zu lassen.
- Bei körpernahen Dienstleistungen ist durch das Pflege- und Betreuungspersonal einschließlich Fremdpersonal, das Leistungen in der Einrichtung erbringt, eine medizinische Maske zu tragen. Gehört das Personal nicht zu den geimpften oder genesenen Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, ist statt der medizinischen Maske eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Kurzfristige Ausnahmen sind zulässig bei der Erbringung von medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen, deren besondere Eigenart das Tragen einer Maske nicht zulässt (z.B. die Betreuung gehörloser Menschen oder von Menschen mit schwerer Autismus-Spektrum-Störung).
- Tagespflegegäste haben bei körpernahen Dienstleistungen eine medizinische Maske zu tragen, sofern dies nicht aus Gründen einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der Eigenart der Leistungserbringung unmöglich ist.
- Beschäftigte, die einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz bzw. über ihre Genesung vorlegen, gelten damit als negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getestet. Die Vorlage ist durch eine Bestätigung der den Nachweis einsehenden Person zu dokumentieren.

Die anderen Beschäftigten müssen regelmäßig auf das SARS-CoV-2-Virus getestet werden. Zu den Beschäftigten zählt auch das Fremdpersonal, das Leistungen in der Einrichtung erbringt. Die Verordnung schreibt hierfür mindestens die Testung an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche vor. Es genügt eine Testung, sofern in der Kalenderwoche nur an einem Tag oder nur an zwei aufeinander folgenden Tagen Dienst in der Einrichtung geleistet wird. Wird in einer Kalenderwoche kein Dienst geleistet, muss in dieser auch nicht getestet werden. Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen mit PoC-Antigen-Schnelltests organisieren. Sie sollen zu Beginn des jeweiligen Dienstes, insbesondere bei längerer Abwesenheit, durchgeführt werden.

- Es ist auf die Einhaltung der Maßnahmen der allgemeinen Hygieneregeln (Händehygiene, Einhaltung der Husten- und Niesetikette, keine gemeinsame Nutzung von Trinkgläsern, Tassen, Besteck, Geschirr) sowie der Maßnahmen der Basishygiene wie regelmäßige Desinfektion von Flächen und Gegenständen des täglichen Gebrauchs, Aufbereitung von Medizinprodukten zu achten. Die Tagespflegegäste sind regelmäßig zur Durchführung der Händehygiene anzuhalten, z.B. vor und nach Benutzung von Materialien für tagesstrukturierende Angebote (Bastelarbeiten, Gesellschaftsspiele etc.).
- Tagespflegegäste, Betreuungspersonen und Angehörige sind über die Hygieneregeln zu informieren und in Hinblick auf ihre Mitverantwortung und erforderliche Mitwirkung bei deren Einhaltung zu verpflichten.
- Es ist eine regelmäßige Raumlüftung durch Frischluft sicherzustellen. Raumlüftechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben.
- Häufig berührte (Handkontakt-) Flächen (z. B. Türklinken) und sanitäre Anlagen sind mindestens täglich einer Wischdesinfektion durch Mittel mit mindestens begrenzt viruzider Wirkung zu unterziehen.
- Alle Medizinprodukte mit direktem Kontakt zum Gast (z. B. Fieberthermometer, Stethoskope, Blutdruckmanschetten etc.) sind nach Verwendung fachgerecht zu desinfizieren.

3. Steuerung des Zutritts und des Aufenthalts

- Es dürfen nur Tagespflegegäste betreut werden, die keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) hinweisen.
- Tagespflegegästen sollte ein regelmäßiges Angebot zur Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests durch die Einrichtung unterbreitet werden. Tagespflegegäste sind zu einer Testung nicht verpflichtet.
- Nicht getestete Tagespflegegäste ohne Impf- oder Genesenennachweis sollten auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie das Abstandsgebot zu anderen Personen hingewiesen werden.
- Wenn weniger als 75 % der aktuell (kalendertäglich) in der Tagespflege betreuten Gäste zu den geimpften oder genesenen Personen zählen oder nicht allen Beschäftigten die Möglichkeit zur Impfung gegeben wurde, ist nach den konkreten baulichen Gegebenheiten im Schutz- und Hygienekonzept der Einrichtung festzulegen, wie viele Tagespflegegäste betreut werden können, damit ein Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich, d.h. soweit die Eigenart der Dienstleistung dies zulässt, eingehalten werden kann. Sofern dies aufgrund begrenzter Raumgrößen nicht bei voller Kapazität gewährleistet werden kann, ist die Anzahl angebotener Plätze entsprechend zu begrenzen. Maßstab ist die kalendertägliche Planung der Tagespflegeeinrichtung, sodass die nicht vorhersehbare Unterschreitung der o.g. Quote durch kurzfristige Absagen von Tagespflegegästen nicht zur Begrenzung der Anzahl der angebotenen Plätze verpflichtet. Die ausfallenden Vergütungen für Pflegeleistungen sowie Unterkunft und Verpflegung können entsprechend der Maßgaben des GKV-Spitzenverbandes als Mindereinnahmen nach § 150 Abs. 2 SGB XI geltend gemacht werden.
- Zur Nachvollziehbarkeit von möglichen Infektionsketten wird eine Liste mit Namen und Kontaktdaten der Besuchenden geführt.